

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

<b>Beschluss-Nr:</b> <b>0760/2023/1.1</b>	<b>Status</b> öffentlich	<b>Datum</b> 10.08.2023	<b>Wahlperiode</b> 2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit der NBG GmbH			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
04.09.2023	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
06.09.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
12.09.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Herr Wilberts		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Finanzen	

**Beschlussvorschlag:**

**Weisung des Rates an die Vertreter der Zweckverbandsversammlung:**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse -beschließt, dass der zwischen der Sparkasse Aurich-Norden und der NBG GmbH bestehende Beherrschungs- und Ergebnis-Abführungs-Vertrag aufgehoben werden soll. Im Gegenzug ist ein neuer Beherrschungsvertrag ohne Gewinnabführung abzuschließen.

## **Sach- und Rechtslage:**

### I.

#### **Sparkassenzweckverband Aurich-Norden**

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die **Verbandsversammlung** und die **Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer**. Die **Verbandsversammlung** besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

### II.

#### **Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit**

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der **Verbandsordnung** ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die **Verbandsordnung** vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

Das Verfahren der **Verbandsversammlung** ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem **Verbandsgeschäftsführer** aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der **Verbandsordnung** ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 4 NKomZG) und der **Verbandsversammlung** nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher **Verbandsgeschäftsführer** tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der **Verbandsversammlung** durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

**Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG).** Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der **Verbandsversammlung**.

### III.

### **Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit der NBG GmbH**

Die Sparkasse Aurich-Norden hat dem Tochterunternehmen, der Norder Bau & Grund GmbH (NBG), im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „David-Fabricius-Straße“ einen jederzeit rückforderbaren, nicht zweckgebundenen Eigenkapitalzuschuss als zinslose Einlage in Höhe von 1 Mio. € gewährt.

Aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalanforderungen ist es seitens der Sparkasse Aurich-Norden sinnvoll, die zinslose Einlage, die derzeit von der NBG GmbH nicht benötigt wird, zurückzufordern, um die Eigenkapitalbelastung der Sparkasse zu verringern.

Um der NBG GmbH perspektivisch eine Eigenkapitalsteigerung zu ermöglichen, soll der mit der Sparkasse bestehende Beherrschungs- und Ergebnis-Abführungs-Vertrag aufgehoben werden. Damit verbleiben die Gewinne der NBG GmbH grundsätzlich in der Bilanz der GmbH. Eine Gewinnabführung an die Sparkasse Aurich-Norden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist weiterhin möglich.

Da bei einem bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nur beide Vertragsteile gemeinsam aufgehoben werden können, bedeutet die Entscheidung auch die zwingende Aufhebung des Beherrschungsvertrages.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen ist jedoch im Gegenzug ein neuer Beherrschungsvertrag ohne Gewinnabführung zu schließen. Die Aufhebung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sowie der Abschluss eines neuen Beherrschungsvertrages ohne Gewinnabführung soll die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse – im Oktober beschließen.

Für den Abschluss oder die Änderung eines Ergebnisabführungsvertrages mit einem Tochterunternehmen der Sparkasse Aurich-Norden ist die Zustimmung des Trägers erforderlich.

In der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 12.09.2023 kann dann durch einen entsprechenden Weisungsbeschluss des Rates an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden am 09.10.2023 die erforderliche Zustimmung der Stadt Norden als einer der Träger erteilt werden.

Die Stadt Norden ist in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland wie folgt vertreten:

<b>Fraktion</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Vertreter/in</b>
1. SPD	Peter Jansen	Lutz Müller
2. SPD		Dr. Kerstin Weinbach
3. CDU	Wolfgang Sikken	Fenna de Beer
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

Die Stadt Norden legt die Beschlussfassung dem Rat der Stadt Norden in seiner Zuständigkeit gemäß § 58 NKomVG zwecks Weisung an die Vertreter der Stadt Norden in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Aurich-Norden in öffentlicher Sitzung vor.